

## Vorbemerkung

Der Risolve Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

## Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

### Baurecht

 Neufassung: [FeuVO RhPf](#) »Feuerungsverordnung Rheinland-Pfalz« vom 8.4.2020

Wie die Vorgängerversion enthält auch diese Verordnung materielle Anforderungen an Feuerstätten.

 Änderung: [BauO NW](#) »Bauordnung Nordrhein-Westfalen« vom 14.4.2020

### Gefahrstoffe

 Neufassung: [TRGS 559](#) »Quarzhaltiger Staub« vom 1.4.2020, veröffentlicht am 27.4.2020

 Mit der Neufassung ging auch eine Umbenennung der TRGS einher. Berücksichtigen Sie dies bitte in Ihrem Rechtsverzeichnis. Im Übrigen wurde die TRGS 559 vollständig überarbeitet, unter anderem gab es folgende Anpassungen/Neuerungen:

- Aktualisierung an den aktuellen Stand des Vorschriften- und Regelwerks,
- Berücksichtigung von Erfahrungen aus der Praxis und des Standes der Technik,
- Übernahme der Schutzmaßnahmen aus der früheren TRGS 504,
- Einbeziehung des Beurteilungsmaßstabes für Quarz (A-Staub) sowie
- Aufnahme eines Schutzkonzeptes für begründete Ausnahmen.

 Die Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

## Sicherheit

 Änderung: [TRBS 1201 - Teil 2](#) »Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck« vom 7.4.2020, veröffentlicht am 6.5.2020

Die Nr. 6.4 »6.4 Zusammenbau von Druckgeräten zu einer Druckanlage unter Arbeitgeberverantwortung« ist weggefallen.

 Änderung: [TRBS 2111 - Teil 1](#) »Mechanische Gefährdungen - Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln« vom 7.4.2020, veröffentlicht am 6.5.2020

Die Änderung betrifft den Anhang: Beispiele für Maßnahmen gegen die Gefährdung von Beschäftigten auf Baustellen durch Rückwärtsfahren mit eingeschränkter Sicht.

## Sonstiges

 Änderung: [BBergG](#) »Bundesberggesetz« vom 29.4.2020

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Neufassung: TRGS 559 »Quarzhaltiger Staub«, vom 1.4.2020, veröffentlicht am 27.4.2020

### 1 Anwendungsbereich

(1) Diese TRGS gilt zum Schutz von Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten, bei denen quarz- und cristobalithaltiger Staub (im Folgenden quarzhaltiger Staub genannt) auftreten kann.

(2) Diese TRGS gilt nicht für Tätigkeiten mit Asbest oder anderen anorganischen Faserstäuben. [...].

(3) Diese TRGS enthält besondere Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit quarzhaltigem Staub. Sie konkretisiert die allgemeinen Anforderungen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen nach der Gefahrstoffverordnung und insbesondere des Anhangs I Nummer 2.3 »Ergänzende Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einatembaren Stäuben« [hier nicht dargestellt].

### 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

#### 3.1 Vorgehensweise

(1) Folgende Schritte sind zu berücksichtigen:

1. Ermittlung der staubbelasteten Arbeitsbereiche oder Tätigkeiten,
2. Ermittlung von Art und Menge der quarzhaltigen Stäube sowie der tätigkeitsbezogenen Informationen,
3. Ermittlung und Beurteilung der Exposition (Höhe und Dauer),
4. Festlegung von Schutzmaßnahmen (gemäß STOP-Prinzip, siehe Abschnitt 4),
5. Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen sowie
6. Dokumentation.

Zusätzlich sind die Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu berücksichtigen (siehe Abschnitt 6) sowie die Anforderungen der TRGS 400 zu berücksichtigen.

(2) Aufgrund der krebserzeugenden Wirkung von Tätigkeiten oder Verfahren, bei denen Beschäftigte alveolengängigen Stäuben aus kristallinem Siliciumdioxid in Form von Quarz und Cristobalit ausgesetzt sind, soll der Betriebsarzt an der Gefährdungsbeurteilung beteiligt werden. [...]

#### 3.2 Ermittlung der staubbelasteten Arbeitsbereiche und Tätigkeiten

##### 3.2.1 Hinweise zur Ermittlung

(1) Zur Ermittlung der staubbelasteten Arbeitsbereiche und Tätigkeiten sind Arbeitsabläufe, Verfahren, Arbeits- und Umgebungsbedingungen, Reinigungs- und Instandhaltungstätigkeiten zu berücksichtigen. [...]



Die nebenstehenden Paragraphen enthalten Betreiberpflichten. Übernehmen Sie diese in Ihr Rechtsverzeichnis, wenn Sie davon betroffen sind.

Bitte beachten Sie, dass die TRGS auch eine Vielzahl von materiellen Pflichten enthält, die hier zwar nicht dargestellt sind, die Sie bitte dennoch ebenfalls beachten mögen.



Für unsere Kunden, die unseren Update-Service gebucht haben, kommentieren wir die nebenstehenden Betreiberpflichten in einer Compliance-Info Sonderausgabe und geben Hinweise zur Umsetzung.

Wenn Sie eine solche Leistung ebenfalls nützlich finden, dann sprechen Sie uns bitte an:

Andrea Wieland, +49 7123 30780-22,  
[andrea.wieland@risolva.de](mailto:andrea.wieland@risolva.de)

## 3.4 Ermittlung und Beurteilung der Exposition

### 3.4.2 Beurteilung der Exposition

(1) Der Arbeitgeber hat die ermittelte Exposition [...] im Hinblick auf eine Gefährdung der Beschäftigten und die Wirksamkeit der vorhandenen Schutzmaßnahmen zu beurteilen und zu dokumentieren. [...]

## 3.5 Festlegung von Schutzmaßnahmen

### 3.5.1 Allgemeines

(1) Der Arbeitgeber hat die Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Tätigkeiten mit quarzhaltigem Staub abhängig von den Ergebnissen der Informationsermittlung und der ermittelten Expositionshöhe festzulegen.

(2) Die Mindestmaßnahmen nach Abschnitt 3.5.2 sind unabhängig von der ermittelten Expositionshöhe festzulegen und generell bei Tätigkeiten mit quarzhaltigem Staub zu berücksichtigen. [...]

### 3.5.3 Festlegung von Schutzmaßnahmen bei Überschreitung des Beurteilungsmaßstabes

(1) Ergibt die Ermittlung der Expositionshöhe von quarzhaltigem Staub den Befund, dass technische und/oder organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, ist die Fortsetzung dieser Tätigkeit grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Eine Fortsetzung dieser Tätigkeit kann nur dann erfolgen, wenn:

1. Maßnahmen nach Anhang I Nummer 2.3 GefStoffV und
2. mindestens die technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen nach den branchenüblichen Betriebs- und Verfahrensweisen umgesetzt sind mit dem Ziel den Beurteilungsmaßstab zu unterschreiten.  
[...]

(9) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über das Schutzmaßnahmenkonzept und den Maßnahmenplan im Rahmen der Unterweisung [...] zu unterrichten.

## 3.6 Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu überprüfen,

1. ob die festgelegten Maßnahmen durchgeführt wurden und
2. ob die Maßnahmen geeignet und ausreichend wirksam sind.

(2) Die Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen hat anhand von Expositionsmessungen oder anderen geeigneten Methoden zu erfolgen.

(3) Wurde festgestellt, dass die Maßnahmen nicht ausreichend wirksam sind, muss die Gefährdungsbeurteilung insbesondere im Hinblick auf die



Um geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen, orientieren Sie sich am besten am Ablaufschema im Anhang der TRGS.

Festlegung weiterer oder optimierter Schutzmaßnahmen erneut durchgeführt werden.

### **3.7 Dokumentation**

Die Gefährdungsbeurteilung einschließlich des Schutzmaßnahmenkonzeptes und der Ergebnisse der Wirksamkeitsprüfungen der umgesetzten Schutzmaßnahmen [...] ist zu dokumentieren [...].

## **4 Schutzmaßnahmen**

### **4.1 Hinweise zu den Schutzmaßnahmen**

(1) Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen sind die Vorgaben [der] GefStoffV einzuhalten [...] und die Maßgaben der TRGS 500 zu beachten. Ebenso ist mit dem STOP-Prinzip [...] die Rangfolge der Schutzmaßnahmen vorgegeben. [...]

### **4.2.3 Organisatorische Schutzmaßnahmen**

(1) Es sind geeignete organisatorische Maßnahmen [...] zu treffen, um die Anzahl der staubexponierten Beschäftigten sowie das Ausmaß der Exposition so weit wie möglich zu verringern.

(2) Arbeitsplätze sind regelmäßig zu reinigen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind konkrete Reinigungsintervalle festzulegen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, welche Arbeitsräume, Verkehrswege, Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte mit zu betrachten sind. [...]

(5) Für staubintensive Tätigkeiten sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Dauer der Exposition so weit wie möglich zu verkürzen.

(6) Der Arbeitgeber hat darauf zu achten, dass Arbeitsmittel (beispielsweise Geräte, Maschinen, Anlagen) im Hinblick auf die Staubvermeidung in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Betriebszustand gehalten und verwendet werden. [...]

(8) Der Arbeitgeber hat für Tätigkeiten mit staubenden Materialien unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung eine arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Betriebsanweisung zu erstellen.

(9) Der Arbeitgeber hat die staubexponierten Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen sowie über die Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen durchzuführen. Inhalt, Zeitpunkt und Teilnehmer der Unterweisung sind vom Arbeitgeber zu dokumentieren.

(10) Bei Tätigkeiten, bei denen quarzhaltige Stäube auftreten können, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Beschäftigten als Teil der Unterweisung eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung erhalten. In der Beratung sind den Beschäftigten in einer *für den Laien verständlichen Beschreibung die möglichen gesundheitlichen Folgen der Gefährdung und deren Vermeidung zu erläutern* und sie sind über ihre Ansprüche auf arbeitsmedizinische Vorsorge zu informieren. [...]

Die Beteiligung des mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Arztes an der Beratung ist angesichts der krebserzeugenden Eigenschaften von quarzhaltigem Staub grundsätzlich erforderlich. Unter »Beteiligung des mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Arztes« ist nicht zwingend zu verstehen, dass er die Beratung durchgängig persönlich vornimmt. Das Beteiligungsgebot kann beispielsweise erfüllt werden durch ärztliche Schulung der Personen, die die Unterweisung durchführen, oder durch Mitwirkung bei der Erstellung geeigneter Unterweisungsmaterialien [...].

(11) Bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Quarzfeinstaub ist ein Eintrag [im Expositionsverzeichnis] vorzunehmen [...] insbesondere wenn der Beurteilungsmaßstab überschritten ist. [...]

#### **4.2.4 Persönliche Schutzmaßnahmen**

(1) Der Arbeitgeber hat die gemäß dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung [...] notwendige und geeignete persönliche Schutzausrüstung [...] zur Verfügung zu stellen und deren Pflege und Wartung sicher zu stellen. [...] Die Trageverpflichtung ist in der Betriebsanweisung zu regeln.

(2) Die Beschäftigten sind verpflichtet, diese persönliche Schutzausrüstung nach den Vorgaben der Betriebsanweisung und der Unterweisung zu tragen. Träger von Atemschutzgeräten müssen im Umgang mit den Geräten geübt sein und mindestens einmal jährlich hierzu unterwiesen werden. Die Unterweisung enthält insbesondere den sachgerechten Gebrauch, die Kontrolle auf augenscheinlich erkennbare Mängel und die sachgerechte Aufbewahrung der Atemschutzgeräte am Verwendungsort. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass nach dem Abschluss der Unterweisung eine Trageübung durchgeführt wird. Hierzu gehören unter anderem das Anlegen des Gerätes, die Kontrolle des Dichtsitzes des Atemanschlusses und Gewöhnungsübungen.

(3) Die Atemschutzgeräte sind

1. gemäß Herstellerhinweisen zu lagern,
2. durch Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen sowie ordnungsgemäße Lagerung während der gesamten Nutzungsdauer in gutem Funktionszustand und in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten und

3. auszutauschen, wenn sie schadhaft sind oder die Wiederbenutzung unzulässig ist [...]

(10) Bei Benutzung von Atemschutz ist zu prüfen, ob arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge zu veranlassen oder arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge anzubieten ist [...]

## **5 Schutzmaßnahmenkonzept bei Überschreitung des Beurteilungsmaßstabes**

(1) Ist trotz Umsetzung der Maßnahmen nach Anhang I Nummer 2.3 GefStoffV und Einhaltung der branchenüblichen Betriebs- und Verfahrensweisen der Beurteilungsmaßstab überschritten, hat der Arbeitgeber ein Schutzmaßnahmenkonzept zu erstellen, das beschreibt, wie innerhalb von drei Jahren der Beurteilungsmaßstab entsprechend der in Abschnitt 2.3 dargestellten Minimierung unterschritten werden kann. [...]

(4) Der Arbeitgeber kann vorliegende Branchenlösungen anwenden und muss in diesem Fall die Schutzmaßnahmen nach branchenüblichen Betriebs- und Verfahrensweisen nicht selbst ermitteln sowie keine Ausnahme nach § 19 Abs. 1 GefStoffV zu beantragen. Auf die Einbindung der betrieblichen Interessenvertretungen wird hingewiesen.

## **6 Arbeitsmedizinische Vorsorge**

(1) Die allgemeinen Vorgaben in Abschnitt 4 der AMR 3.2 sind zu berücksichtigen. [...]

(2) Für jeden [...] möglichen Vorsorgeanlässe ist vom Arbeitgeber zu prüfen, ob die jeweiligen Auslösekriterien vorliegen und entsprechend eine Vorsorge zu veranlassen oder anzubieten. [...]

## Teil 3 - Zusatzinformationen

### Ausblick



#### Erweiterung der 4. BImSchV

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt im Bundesrat einen Antrag auf Änderung der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen). Danach sollen erstmals **Anlagen zum Vulkanisieren von Kautschuk unter Verwendung von Peroxid** genehmigungsbedürftig werden. Der DIHK empfiehlt den Ländern, dazu zuerst ein geordnetes Verordnungsgebungsverfahren mit Folgenabschätzung und Anhörung beteiligter Kreise durchzuführen.

Der NRW-Antrag sieht vor, Anlagen zum Vulkanisieren von Kautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen in Ziffer 10.7 um Anlagen zu erweitern, die Peroxide und insbesondere halogenierte Peroxide verwenden. Die Landesregierung sieht hier eine Regelungslücke und Handlungsbedarf, da von Anlagen zur Vulkanisierung von Silikonkautschuk Polychlorierte Biphenyle (PCB) entstehen und emittiert werden könnten. Anlagen zum Vulkanisieren von Kautschuk unter Verwendung von Peroxid sollen ab Mengen von 50 kg Kautschuk je Stunde im vereinfachten und ab 25 Tonnen je Stunde im förmlichen Verfahren genehmigungsbedürftig werden. Für Anlagen, die halogeniertes Peroxid einsetzen, soll die Schwelle bereits ab 30 kg je Stunde gelten. *Quelle: DIHK (gekürzt)*

### Hintergrundinformationen



#### Systembeteiligungspflicht von Verpackungen von Atemschutzmasken

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister hat auf Anfrage des DIHK Auskunft über die Systembeteiligungspflicht von Verpackungen von Atemschutzmasken gegeben. Danach sind Verpackungen von Atemschutzmasken, die vor Krankheitserregern schützen sollen, grundsätzlich systembeteiligungspflichtig. Die ZSVR prüft eine entsprechende Ergänzung des Katalogs bei der nächsten Überarbeitung.

**Einfach Stoffmasken** (»Community -Masken«), die nicht zertifiziert sind und keine ausdrückliche Zulassung für die medizinische Nutzung haben, sind als Bekleidung zu werten (Produkt-Nr. 21-000-0070 im Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen). Sie fallen zum überwiegenden Teil im privaten Endverbrauch an. Ein Teil der Verpackungen verbleibt dagegen im Handel, da die Verpackung bereits in der Verkaufsstelle vom Handel entleert wird oder weil der Verbraucher die Verpackungen im Handel zurücklässt.

Dasselbe gilt für Verpackungen von Arbeitsbekleidung. Die Systembeteiligungspflicht richtet sich nach den im Katalog genannten Abgrenzungskriterien, beispielsweise ≤ 30 Stück bei Schachteln.

**Professioneller Mund-Nasen-Schutz** (»OP-Masken«), ebenso **FFP2-** und **FFP3-**Masken, für die überwiegend medizinische Nutzung sind als Klinikbedarf bzw. Praxisbedarf einzuordnen (Produkt-Nr. 18-000-0160 im Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen). Dazu werden im Katalog aktuell auch zugehörig u. a. OP-Handschuhe, Untersuchungshandschuhe und sonstiger Klinikbedarf aufgeführt.

Darunter fällt auch entsprechender Atemschutz für Privathaushalte und den Gesundheitsbereich (Produktgruppe 18-000). Verpackungen für den Klinik- und Praxisbedarf fallen im Wesentlichen in Arztpraxen, Krankenhäusern, Rettungsdiensten (gleichgestellten Anfallstellen) und in Privathaushalten an. Damit sind die Verpackungen uneingeschränkt systembeteiligungspflichtig.

**Hinweis zur Benutzung der Suche im Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen:** Wird nach dem Stichwort »Atemschutz« gesucht, wird aktuell nur ein Treffer in der Produktgruppe »Heimwerker und Garten« (Nr. 08-040) angezeigt. Diese Einordnung ist jedoch nicht einschlägig für die oben genannten Produkte, da sich die dort genannten Einordnungen explizit auf den Bereich »Heimwerker und

Garten« beziehen. Lediglich reine Staubschutzmasken, Gehörschutz etc. für die nicht-medizinische Nutzung sind dort einzuordnen. *Quelle: DIHK*



## SCIP\*-Datenbank: Aktuelle Hinweise

Die EU-Abfallrahmenrichtlinie sieht unter Art. 9 die Einrichtung einer neuen Datenbank zu besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHCs) in Erzeugnissen vor. Dazu finden Sie im Folgenden einige aktuelle Informationen.

Hersteller oder Lieferanten von SVHC-haltigen Erzeugnissen sind ab Januar 2021 zur Übermittlung von Informationen in die SCIP\*-Datenbank verpflichtet. Hierzu zeichnet sich im Vorfeld allerdings bereits eine Verspätung der ECHA bei der vorherigen Einrichtung einer Vollversion der Datenbank noch in diesem Jahr ab.

Die erforderlichen Informationen betreffen die sichere Verwendung von Erzeugnissen und »komplexen Objekten« (Produkten) mit einem bestimmten SVHC-Anteil. Umfasst sind etwa Name, Konzentration und Lokalisierung der SVHC. Zum exakten Umfang der Meldepflicht (u.a. die Ausgestaltung verschiedener Datenfelder) und damit zum genauen Erfüllungsaufwand.

Der DIHK ist dazu gemeinsam mit verschiedenen Verbänden im Austausch mit dem Bundesumweltministerium und setzt sich hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Datenbank für eine bestmögliche Handhabbarkeit insbesondere für KMUs ein.

Die nationale Umsetzung muss bis zum 5. Juli 2020 erfolgen und wird nach aktueller Planung voraussichtlich in § 62a des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Niederschlag finden.

Vor dem Hintergrund des Corona-Virus hat der DIHK gegenüber der EU-Kommission ebenfalls eine grundsätzliche Verschiebung der Anwendungsfrist angeregt. *Quelle: DIHK*

\*SCIP steht für »Substances of Concern in Products« »Products« sind definiert als »articles, as such or in complex objects«



## Kleine Anfrage zur Rolle der Abfallverbrennung für Kreislaufwirtschaft und Umweltschutz

Die [Bundesregierung teilt in ihrer Antwort \(19/18606\)](#) auf eine Kleine Anfrage (19/18236) der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Gewichtsmengen an Abfall in Müllverbrennungsanlagen mit. Die Abfallbilanz des Statistischen Bundesamts weist für 2017 ein Gesamtabfallaufkommen von rund 412 Mio. Tonnen auf, schreibt die Regierung. Davon verwertet wurden 333 Mio. Tonnen, 285 Mio. Tonnen stofflich, 48 Mio. Tonnen energetisch.

Der Anteil der abfallstämmigen Energieträger in der Zementindustrie am Brennstoffenergieeinsatz lag im Jahr 2018 bei 67,5 Prozent. Dieser habe sich in den vergangenen 20 Jahren erhöht, teilt die Bundesregierung in ihrer Antwort mit. Die größten Anteile entfielen im Jahr 2018 mit knapp zwei Millionen Tonnen auf verschiedene Industrie- und Gewerbeabfälle wie Papier, Pappe, Zellstoff, Kunststoffe, Verpackungen und Textilien sowie Klärschlamm, aufbereiteten Siedlungsabfall und Altreifen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden 2016 66 Müllverbrennungsanlagen mit einer verfügbaren Kapazität von 20,6 Millionen Tonnen pro Jahr und 32 Ersatzbrennstoff-Kraftwerke mit einer verfügbaren Kapazität von 6,3 Millionen Tonnen pro Jahr in Deutschland betrieben. Insgesamt standen damit knapp 27 Millionen Tonnen Verbrennungskapazität zur Verfügung.

Über zu erwartende Rückgänge von Verbrennungsmengen aus dem Gewerbe durch den Vollzug der Gewerbeabfallverordnung und deren Getrennsammelquote gem. § 4 Absatz 3 Satz 3 GewAbfV liegen der Bundesregierung keine belastbaren Zahlen vor. Zur Erreichung der Recyclingquote lässt die Bundesregierung derzeit ein Forschungsvorhaben »Grundlagen der Evaluierung der Gewerbeabfallverordnung« durchführen, welches Ende 2022 abgeschlossen sein soll. *Quelle: DIHK*

Laut Bundesregierung waren 2019 in Deutschland 53 Zementwerke in Betrieb gewesen. Mit Ausnahme eines Zementwerks werden in allen deutschen Werken Abfälle mitverbrannt.



## Aktuelles zur Registrierung von Notstrom- und USV-Anlagen im Marktstammdatenregister

Stromerzeugungseinheiten und Stromspeicher sind im Marktstammdatenregister zu registrieren. Da die Marktstammdatenregisterverordnung keinerlei Bagatellgrenzen vorsieht, gilt demzufolge die Registrierungspflicht auch für Notstromaggregate, USV-Anlagen oder Batterieanlagen für Sicherheitsbeleuchtung.

Für bestehende Anlagen ist die Übergangsfrist für die Registrierung solcher Anlagen der 31.1.2021, weshalb die Bundesnetzagentur auf Ihrer [FAQ-Seite](#) seither darauf verwiesen hat, dass der Umgang mit Notstromaggregate, USV-Anlagen oder Batterieanlagen für Sicherheitsbeleuchtung noch in Klärung sei.

Inzwischen gibt es auf dieser [FAQ-Seite](#) einen Link zu einem [Dokument mit Hinweisen](#), wie die Registrierungspflichten der o.g. Anlagen sind. Leider führt die Ausführung des auf der Seite des Marktstammdatenregisters angegebenen Links mittlerweile zu einer Fehlermeldung, weshalb wir das Dokument vom 14.4.2020 auf unserer Seite für Sie hochgeladen haben.

Hier die wichtigsten Punkte kurz zusammengefasst:

### **Notstromaggregate:**

Die Bundesnetzagentur hält die Registrierungspflicht über die in der Marktstammdatenregisterverordnung aufgeführten Ausnahmen hinaus für entbehrlich sei, wenn diese (kumulativ)

- eine Brutto-Leistung von unter 1 MW haben *und*
- das Notstromaggregat ausschließlich der Sicherstellung der elektrischen Energieversorgung von Anschlussnutzeranlagen oder Teilen von Anschlussnutzeranlagen bei Ausfall des öffentlichen Netzes diene.

Dies entspricht dem Anwendungsbereich eines Notstromaggregats im Sinne der VDE-ARN 4100, VDE-AR-N 4110, VDE-AR-N 4120 und VDE-AR-N 4130.

Sollte das Notstromaggregat jedoch entsprechend der technischen Anschlussregeln (VDE-AR-N 4110, VDE-AR-N 4105, VDE-AR-N 4120 oder VDE-ARN 4100) der jeweiligen Netzebene als Erzeugungseinheit angeschlossen sein, muss eine Registrierung erfolgen.

### **USV:**

Wenn die Stromerzeugungseinheit *ausschließlich* als USV eingesetzt wird, gibt es keine Registrierungspflicht. Das entspricht dem Anwendungsbereich der DIN EN 62040-1 (VDE 0558-510). Für alle Anwendungsbereich jenseits dieser Norm ist eine Registrierung erforderlich.

### **Stromerzeugungseinheiten zur Stromversorgung von Sicherheitsbeleuchtung:**

Auch hier macht sich die Registrierungspflicht am Anwendungsbereich fest. Entspricht der Anwendungsbereich ausschließlich dem in den Normen

- IEC 60364-3-35 »Stromquellen für Sicherheitszwecke«,
- IEC 60364-5-56 »Elektrische Anlagen für Sicherheitszwecke«,
- IEC 60364-7-718 »Starkstromanlagen in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen« und
- EN 50172 »Anwendung von Sicherheitsbeleuchtungsanlagen«,

so ist keine Registrierung erforderlich. Geht der Anwendungsbereich darüber hinaus, muss registriert werden.

*Quelle: BNetzA*

Die [Internetseite RGC Manager](#) fasst die Auffassung der Bundesnetzagentur wie folgt zusammen:

»Wir weisen darauf hin, dass die Aussagen der Bundesnetzagentur damit teilweise über den Wortlaut der Marktstammdatenregisterverordnung hinausgehen. Eine unbedingte rechtliche Bindungswirkung besteht damit zwar nicht, da aber die BNetzA die mit der Ausführung des Marktstammdatenregisters betraute Behörde ist, dürften diese Hinweise die künftig gelebte Verwaltungspraxis widerspiegeln.«



## Corona-Krise: Massive Steigerung der Strompreise vor der Tür

Es klingt erst einmal wie ein Lichtblick in schwierigen Zeiten. Unternehmen, die jetzt Strom einkaufen müssen, können richtig sparen. Schließlich haben sich die Preise an der Strombörse seit dem Beginn der Corona-Krise von 40 Euro je Megawattstunde auf 20 Euro halbiert. Doch in nicht allzu weiter Ferne ziehen schon wieder dunkle Wolken auf. Denn die nächste große Welle der Erhöhung von Umlagen und Netzentgelten steht zum Jahreswechsel an und wird die Einsparungen beim Börsenstrompreis deutlich übersteigen. Es sei denn, die Bundesregierung ergreift Gegenmaßnahmen und finanziert beispielsweise die EEG-Umlage in Teilen auch aus dem Bundeshaushalt.

Nach ersten Schätzungen könnte die EEG-Umlage vor diesem Hintergrund von derzeit 6,8 Cent/Kilowattstunde mindestens über 8 Cent klettern und im Extremfall auf knapp 10 Eurocent explodieren, wenn der Staat nicht gegensteuert. *Quelle: DIHK*

Mehr Infos finden Sie im kompletten [Beitrag](#) der DIHK-Experten Sebastian Bolay und Julian Schorpp. Diese erläutern u.a. in die vielen Faktoren, die diesen deutlichen Anstieg der Strompreise befürchten lassen.



## Senkung der EEG-Umlage soll rechtzeitig umgesetzt werden

Wichtiger Bestandteil der Einigung zur Einführung der nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung ist die Senkung der EEG-Umlage aus den Einnahmen. Trotz Corona geht die Bundesregierung davon aus, dass diese Senkung rechtzeitig gesetzlich umgesetzt wird, so dass sie bei Festlegung der EEG-Umlage berücksichtigt werden kann. Das geht aus einer noch unveröffentlichten Kleinen Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion hervor, die dem DIHK vorliegt.

Die gesetzliche Umsetzung müsste demnach vor dem 15. Oktober 2020 abgeschlossen sein. Dies erscheint aus heutiger Sicht fraglich. Wie hoch die Senkung der EEG-Umlage 2021 bis 2025 ausfällt, soll im Rahmen des Wirtschaftsplans des Energie- und Klimafonds festgelegt werden.

Zur Betroffenheit von KWK-Anlagen unter 20 MW Feuerungsleistung durch das BEHG kann die Bundesregierung keine Angaben machen, da weder die Zahl der Anlagen noch ihre Strom- und Wärmeerzeugung umfassend statistisch erfasst sind. Allerdings sieht die Bundesregierung nur einen erheblich reduzierten negativen Effekt durch das BEHG auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen, da eine alternative Bereitstellung der Wärme ebenfalls fossil erfolgen würde.

Welche beihilferechtlichen Vorgaben für die direkte Kompensation im BEHG zu beachten sind, hängt nach Aussage der Bundesregierung von der Ausgestaltung der Kompensation ab. Die Mittel für eine direkte Kompensation werden in

Der Bundesregierung geht davon aus, dass die Senkung der EEG-Umlage bei Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung dazu führen kann, dass sie unter die Schwellenwerte rutschen und damit diese Entlastung nicht mehr in Anspruch nehmen können. Die Bundesregierung prüft derzeit Maßnahmen, wie mit diesem Problem umgegangen werden kann. Zur Prüfung zählt auch die Absenkung der Schwellenwerte.

jedem Fall aus der Veräußerung der Zertifikate zur Verfügung gestellt. Einmal mehr bestätigt die Bundesregierung die fehlende Folgenabschätzung bei der Einführung des BEHG: Inwieweit ein Risiko für Produktionsverlagerung (Carbon Leakage) besteht, kann erst nach Vorliegen der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 3 BEHG beantwortet werden. Zur Verlagerungsgefahr einzelner Branchen liegen der Bundesregierung in jedem Fall keine ausreichend belastbaren Daten vor. *Quelle: DIHK*

## Sonderregelung zur Frist in Bezug auf den Antrag zur Begrenzung der EEG-Umlage

Es gibt einen Entwurf zur Änderung des EEG. In diesem wird für das Antragsjahr 2020 eine Sonderregelung ins EEG aufgenommen. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie besteht eine besondere Schwierigkeit für die Unternehmen, die Nachweise, insbesondere die Wirtschaftsprüferbescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c und das Zertifikat nach § 64 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2017, innerhalb der materiellen Abschlussfrist einzureichen.

Diese Nachweise können nun bis zum 30. November 2020 nachgereicht werden. Allerdings muss der Antrag weiterhin fristgerecht bis zum 30.06.2020 eingereicht sein. *Quelle: DIHK*

## Und: Das BAFA setzt Künstliche Intelligenz ein, um die Zahl der vermeidbaren Verfristungen zu reduzieren

Bei einem Antrag zur Begrenzung der EEG-Umlage im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung müssen alle wichtigen Unterlagen fristgerecht vor der materiellen Abschlussfrist Ende Juni vorliegen. Beim Verpassen dieser Frist droht den stromkostenintensiven Unternehmen die unkorrigierbare Ablehnung des Antrags und damit die Zahlung der vollen EEG-Umlage.

Aber: Die Möglichkeit bestimmte Unterlagen nachzureichen (siehe Beitrag darüber) bleibt bestehen.

Unabhängig davon, soll das Risiko der unkorrigierbaren Ablehnung für Unternehmen minimiert werden. Dazu hat das BAFA das Antragsverfahren in diesem Jahr grundlegend modernisiert: Mithilfe von künstlicher Intelligenz wird in den hochgeladenen Antragsunterlagen automatisch nach Fehlern gesucht. Wenn mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit festgestellt wird, dass möglicherweise die falschen Unterlagen hochgeladen wurden, gibt das Antragsportal eine Warnmeldung aus. *Quelle: [Pressemitteilung BAFA vom 7.5.2020](#)*

## Mindestabnahmeverpflichtung in Energielieferverträgen während Corona

Durch die Ausbreitung des Corona-Virus hat sich der Energiebedarf der deutschen Industrie reduziert. Dadurch ist es vielen Unternehmen nicht mehr möglich, vertraglich festgelegte Mindestabnahmemengen aus Energielieferverträgen zu erfüllen.

Grundsätzlich gilt: Der Energielieferant ist verpflichtet, die vereinbarte Mindestabnahmemenge an Energie zu liefern. Der Kunde ist verpflichtet, diese Menge abzunehmen und

In Energielieferverträgen ist die höhere Gewalt für gewöhnlich in sogenannten Force-Majeure-Klauseln geregelt. Diese Klausel beinhaltet eine wechselseitige Befreiung der Leistungspflicht für die Dauer der höheren Gewalt. Folglich muss der Energielieferant keine Energie liefern und der Kunde muss keine Energie abnehmen und vergüten. Dem Kunden drohen grundsätzlich also keine Strafzahlungen für eine Minderabnahme.

zu vergüten. Kann der Kunde nun auf Grund der Corona-Krise nicht die Mindestmenge abnehmen, ist dieser Grundsatz durchbrochen. Der Virus stellt einen Fall von höherer Gewalt da.

In jedem Fall sollte der Energielieferant bei einer Minderabnahme unverzüglich informiert werden. Ziel sollte sein, mit dem Lieferanten eine Lösung für beide Seiten zu finden. Gelingt das nicht und der Energielieferant verlangt eine Strafzahlung, empfiehlt es sich zu prüfen, ob eine Force-Majeure-Klausel im Vertrag vorliegt, um diese gegebenenfalls in Anspruch zu nehmen. *Quelle: [RGC Manager](#)*

## REACH: ECHA aktualisiert Brexit-Hinweise für Unternehmen

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat ihre Empfehlungen für Unternehmen zum Brexit vor dem Hintergrund der Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020 angepasst.

Die ECHA rät Unternehmen erneut, ihre Betroffenheit zu prüfen. UK-basierte Registrierungen und Autorisierungen sollten nach Empfehlung der ECHA in einen EU-Mitgliedstaat übertragen werden, bevor die Übergangsphase endet.

Bis zum Ablauf der Übergangsphase finden EU-Regularien, die von der ECHA betreut werden, auch für das UK Anwendung. Downstream-User in der EU sollten nach Hinweis der ECHA die Liste der allein von UK-basierten Firmen registrierten Stoffe auf der ECHA-Website prüfen, um ihre Betroffenheit zu ermitteln.

Die Mitteilung mit weiteren Informationen, Hinweisen sowie einem FAQ finden Sie bei der [ECHA](#). *Quelle: [DIHK](#)*

## Rechtliche Verantwortung der Führungskräfte

Dass ein Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften oder das Arbeitsschutzgesetz rechtliche Folgen hat, ist vielen Führungskräften bewusst. Wie weit das geht, ist dagegen nicht so klar. Das FührungskräfteMagazin Topeins zeigt im Artikel »[Der Verantwortung ins Auge sehen](#)« auf, wer welche Verantwortung trägt und wie Führungskräfte sich im Vorschriften- und Regelwerk sicher zurechtfinden.

Im Artikel wird festgestellt: »Die beste Absicherung gegen rechtliche Haftung und finanzielle Forderungen sind verantwortungsvolles Tun und Kenntnisse der relevanten Pflichten und Schutzvorschriften: Nur wer weiß, welche Gesetze und Vorschriften es gibt, kann diese auch einhalten.«  
*Quelle: [Topeins](#)*

Und dass das in Einzelfall kein Hexenwerk ist, können wir bestätigen. In unserer durch und durch [praxisorientierten Schulung](#) vermitteln wir den Führungskräften worauf es ankommt, ohne die Teilnehmer mit den einzelnen Paragraphen zu behelligen.

## Nudging - unsicheres Verhalten ohne Verbote verändern

Mit der Broschüre »[Nudging: kreative Ideen für sicheres und gesundes Verhalten](#)« wird Unternehmensleitung, Führungskräften, Sicherheitsfachkräften und weiteren, mit der Arbeitssicherheit im Betrieb betrauten Personen ein Baustein zur Entwicklung einer Kultur der Prävention in die Hand gegeben. Die Broschüre hilft dabei, menschliches (Fehl-)Verhalten zu verstehen und dadurch verhaltensbedingte Unfälle zu vermeiden.

Das Herzstück der Broschüre ist der Kreativ-Workshop. Darin werden verschiedene Prinzipien menschlichen Verhaltens, wie die Vermeidung negativer Gefühle oder der Herdentrieb, genutzt, um passende Nudges (Anstupser) zum sicheren Verhalten zu entwickeln; die Teilnehmenden gestalten ihre Lösungsideen aktiv selbst. Ein übersichtliches Poster führt durch die einzelnen Schritte und jedes Verhaltensprinzip wird illustrativ mit einem Cartoon und mit erläuternden Leitfragen erklärt.

Zu diesem Zweck fordert die Broschüre mit anschaulichen Materialien auf zu einem Rundgang zum Auffinden unsicherer Situationen (z. B. fehlende Persönliche Schutzausrüstung), zu einem Workshop zum Entwickeln kreativer Ideen sowie zu einem Entscheidungstreffen zur nachhaltigen Umsetzung beschlossener Maßnahmen.

Dadurch kommt ein weiteres Wirkprinzip des Nudgings zur Geltung: der Humor.

Die Broschüre und die dazugehörigen Informationsposter können auf der [Seite der BG ETEM](#) kostenfrei heruntergeladen werden. *Quelle: [Pressemitteilung der BG ETEM vom 8.5.2020](#)*

## Umgang mit Prüfpflichten von Arbeitsmitteln in der Corona-Krise

Die Fachbereiche der [DGUV haben eine Stellungnahme zum Umgang mit Prüfpflichten von Arbeitsmitteln](#) während der SARS-CoV-2-Pandemie veröffentlicht.

Quintessenz der Stellungnahme ist:

In der gegebenen Ausnahmesituation kann im *Einzelfall* auf der *Grundlage einer anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung* die Verschiebung von Prüfungen vorgenommen werden, sofern die *sichere Verwendung von Arbeitsmitteln gewährleistet* ist. In der Gefährdungsbeurteilung sind verschiedene, in dieser Stellungnahme aufgeführte Gesichtspunkte zu *dokumentieren*.

Übrigens: Bezüglich der Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen durch zugelassenen Überwachungsstellen wird in der Stellungnahme der DGUV auf den [Erlass in einigen Bundesländern](#) verwiesen.

Wichtig zu wissen:

- Das gilt nur, während des Zeitraums der *tatsächlichen Einschränkung* von betrieblichen Abläufen
- Das gilt nur für wiederkehrende Prüfung, nicht für solche vor Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen.
- Dies gilt nicht für Atemschutzgeräte, elektrische Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen sowie bei Einsatz elektrischer Betriebsmittel unter erhöhter elektrischer Gefährdung.
- Die Vorgehensweise ist nur anzuwenden von Unternehmen, die erforderliche Fachkunde verfügen, um in eigener Verantwortung die beschriebenen Abwägungen zu treffen.
- Verschiebungen von Prüfzeitpunkten, aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie haben *keine Auswirkungen auf Prüffristen*. Das bedeutet, sie führen nicht zu einer Verlängerung von Prüffristen. *Quelle: DGUV*

## Was Chefs für Verkehrssicherheit tun können

In Zeiten von Corona nutzen die Deutschen zunehmend das Fahrrad als Beförderungsmittel zum Arbeitsplatz. Andere gehen zu Fuß. Aber unabhängig davon, wie man zur Arbeit kommt, etwas ist für alle wichtig: Verkehrssicherheit. Deshalb suchen viele Unternehmen nach Hilfe, wie sie ihre Mitarbeiter unterstützen können. In der aktuellen Ausgabe des Magazins »ETEM« der BG ETEM wird ausführlich erklärt, was Verantwortliche in Unternehmen zu mehr Sicherheit im Straßenverkehr beitragen können. *Quelle: [Pressemitteilung der BG ETEM vom 12.5.2020](#)*

Der [komplette Artikel »So machen das Chefs«](#) ist in der Ausgabe 2.2020 des Magazins »ETEM« nachzulesen.

Im Artikel werden die unterschiedlichsten Themen angesprochen. Es geht u.a. um

- Verhalten von Führungskräften
- Flexible Arbeitszeiten
- Großzügigkeit hinsichtlich witterungs- oder staubedingter Verspätungen
- Betriebszeiten am Nahverkehr ausrichten
- Jobtickets, Bahncard
- Sponsering von Warnwesten für Zweiradfahrer
- Fahrgemeinschaften
- Unterweisung zum Thema Verkehrssicherheit

## BG RCI: Effizient und gefährdungsorientiert unterweisen

Im Merkblatt A 026: »[Effizient und gefährdungsorientiert unterweisen](#)« werden auf über 200 Seiten alle 64 Themen des Gefährdungskatalogs nach Merkblatt A 017 aufgegriffen. Von Arbeitsplatzgestaltung über mechanische und elektrische Gefährdungen und Gefahrstoffe bis hin zu psychischen Belastungen: Zu jedem Faktor finden sich Themen- und geprüfte Gestaltungsvorschläge, wie man mit aktivem Üben, Gruppenarbeit, interaktiven Lernprogrammen, Filmen und vielem mehr Abwechslung in die jährlichen Unterweisungen bringen kann. Der Recherchebedarf ist dadurch für Unterweisende minimal. Ein weiteres Highlight: Erstmals bezieht die BG RCI Stellung zum modernen Ansatz einer gefährdungs- und risikoorientierten Unterweisung. Betriebe können damit besonders wirkungsvoll, rechtssicher und nebenbei auch wirtschaftlich unterweisen.

Das Merkblatt möchte

- Ihnen ein Medium mit konkreten Unterweisungsvorschlägen an die Hand geben, mit dessen Hilfe Sie Beschäftigte einbeziehen und damit nachweislich Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Unterweisungen erhöhen können,
- Sie wesentlich bei eigenen Recherchen nach geeigneten Unterweisungsmaterialien und Themen entlasten,
- durch einen gefährdungsorientierten Ansatz eine direkte Verknüpfbarkeit mit der Gefährdungsbeurteilung ermöglichen und so eine effiziente Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erleichtern.

Das Merkblatt geht davon aus, dass zu jedem Gefährdungsfaktor, der gemäß der Gefährdungsbeurteilung auf den Betrieb zutrifft, auch eine Unterweisung erforderlich ist. Herausgekommen sind also 64 Themenleitfäden. Durch diesen gefährdungsorientierten Ansatz ist eine direkte Verknüpfbarkeit der Unterweisungen mit der Gefährdungsbeurteilung möglich – eine gute Voraussetzung für die vollständige und rechtssichere Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben.

*Quelle: BG RCI*

## Dritte Gesetzesänderung zu Berufskrankheiten

Die Neuregelungen umfassen unter anderem

- den Wegfall des Unterlassungszwangs (Aufgabe der Tätigkeit als Voraussetzung für die Anerkennung der Berufskrankheit),
- Erleichterungen bei der Ursachenermittlung und
- die Förderung der Forschung zu Berufskrankheiten.

Die Regelungen treten zum 1.1.2021 in Kraft.

Von der Gesetzesänderung erhoffen sich Berufsgenossenschaften und Unfallkassen weitere Fortschritte für die Prävention. »Das Gesetz gibt der Unfallversicherung mehr Möglichkeiten, Daten über Belastungen bei der Arbeit zu bündeln und so ihr Wissen über die Ursachen von Berufskrankheiten zu vergrößern«, sagt die stv. Hauptgeschäftsführerin der DGUV, Dr. Edlyn Höller.

»Dieses Wissen hilft uns sowohl im Arbeitsschutz als auch bei der Frage der Anerkennung von Berufskrankheiten, denn wir können auf dieser Grundlage noch besser die Belastungen ermitteln, denen erkrankte Versicherte bei der Arbeit ausgesetzt waren.«

Das Gesetz sieht auch vor, dass bei Berufskrankheiten, bei denen bislang die Aufgabe der Tätigkeit Voraussetzung für die Anerkennung war, dieser Zwang wegfällt. Höller: »Der Unterlassungszwang ist nicht mehr nötig. Wir haben seit einiger Zeit Verfahren, die es zum Beispiel Versicherten mit einer Hauterkrankung ermöglichen, ihren Job weiter auszuüben. Das Gesetz stärkt diese Verfahren, die so genannte Individualprävention, und trägt somit dazu bei, die Arbeitswelt gesünder zu machen.« *Quelle: DGUV*



## Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikationen sind neu:

- [DGUV Information 214-078](#) »Vorsicht Zecken«
- [DGUV Information 213-016](#) »Betriebsanweisungen nach der Biostoffverordnung«
- [DGUV Information 213-582](#) »Verfahren zur Bestimmung von Quarz und Cristobalit« - die kommt gerade passend zur Neufassung der TRGS 559 (siehe vorn).
- [DGUV Regel 103-602](#) »Branche Abwasserentsorgung«